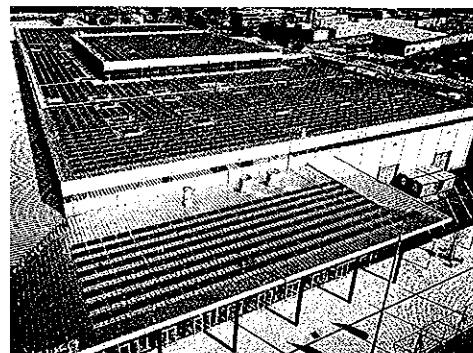
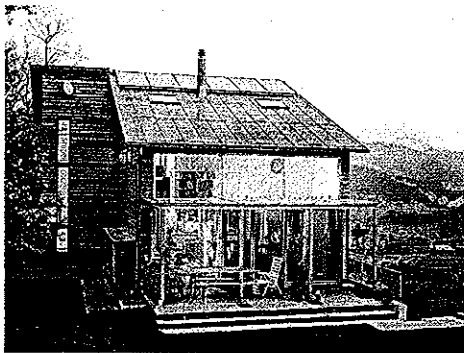


Merkblatt Solaranlagen

Aarau, September 2011

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Abteilung Raumentwicklung, der Abteilung für Baubewilligungen, der kantonalen Fachstelle Energie und der kantonalen Denkmalpflege gemeinsam erarbeitet und stellt eine Richtlinie für die kantonale Beurteilung von Solaranlagen dar. Sie kann von den Gemeinden zur Beurteilung von Solaranlagen angewendet werden.



Solaranlagen sind an den meisten Standorten – allenfalls unter gewissen gestalterischen Auflagen – bewilligungsfähig. Wenn schutzwürdige Gebäude oder Gebiete betroffen sind, müssen sich Solaranlagen besonders gut integrieren. In wenigen Einzelfällen, beispielsweise auf kantonalen Denkmalschutzobjekten, können keine Solaranlagen bewilligt werden.

1. Ausgangslage

Die Nutzung der Sonnenenergie ist im aktuellen Energieumfeld ein Gebot der Stunde. Mit geeigneten architektonischen Konzepten bei Neu- und Umbauten kann neben einer allgemeinen Senkung des Energieverbrauchs eine Verbesserung der passiven Sonnenenergienutzung erreicht werden. Aktiv kann die Sonnenenergie mit Solarwärmanlagen (Sonnenkollektoren) und Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) genutzt werden.

Solaranlagen auf Dach- oder Fassadenflächen beeinflussen die architektonische Wirkung eines Gebäudes. Je nach Ortsbild kann eine solche Veränderung unproblematisch sein oder störend wirken: In Neubauquartieren ohne einheitliches Erscheinungsbild sind Anlagen zur Sonnenenergienutzung als zeitgemässe Elemente in der Regel unproblematisch, insbesondere dann, wenn sie als gestalterische Elemente Bestandteil der Architektur sind; im Fall schützenswerter Gebiete oder Einzelobjekte hingegen, bei denen auch bezüglich der Fassaden- und Dachgestaltung besondere Vorgaben gelten, können Anlagen zur Sonnenenergienutzung erhebliche Eingriffe darstellen und bedürfen einer besonders sorgfältigen Einpassung.

2. Bewilligungsfähigkeit

2.1 Normalfall

Sofern keine spezifischen Interessen des Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes betroffen werden – dies dürfte bei mehr als 85 % aller Gebäude im Kanton der Fall sein – sind Solaranlagen grundsätzlich bewilligungsfähig¹. Wie alle Bauten und Anlagen haben sich diese hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche so in die Umgebung einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht und Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigt werden². Je charakteristischer die Erscheinung eines Gebäudes ist, umso rücksichtsvoller müssen Veränderungen an Dachflächen oder Fassaden vorgenommen werden. Es wird auf nachfolgende Gestaltungskriterien verwiesen.

2.2 Erhöhte Anforderungen

Wenn schutzwürdige Objekte oder Gebiete betroffen sind, müssen erhöhte gestalterische Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Integration der Solaranlage erfüllt werden. Erhöhte Anforderungen gelten in Altstadt-, Dorfkern- und Weilerzonen, in Landschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung³, bei kommunalen Schutzobjekten und in der Umgebung kantonaler Denkmalschutzobjekte. Zu beachten ist in jedem Fall das "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz" (ISOS). Dabei gilt: Je höher die Schutzstufe der betroffenen Objekte oder Zone (z.B. Ortsbilder von nationaler oder regionaler Bedeutung), umso höher sind die Anforderungen an die Einpassung der Anlage.

2.3 Keine Bewilligung

Solaranlagen auf kantonalen Denkmalschutzobjekten sind nicht bewilligungsfähig, da solche Eingriffe mit dem Schutz des Objekts und seiner Wirkung nicht vereinbar sind. Betroffen von dieser Praxis sind ungefähr 1'100 Gebäude, was deutlich weniger als einem Prozent des Gebäudebestands im Kanton Aargau entspricht.

In besonders schutzwürdigen Gebieten (beispielsweise gemäss ISOS national bedeutende Altstädte) können die Gemeinden in ihren Bau- und Nutzungsordnungen Solaranlagen ausschliessen oder auf nicht empfindliche Bereiche beschränken. Massgebend sind die jeweiligen Bestimmungen.

In Sperrzonen kantonaler Landschaftsschutzdekrete (Lägernschutzdekret⁴, Hallwilerseeschutzdekret⁵, Reussuferschutzdekret⁶, Rheinuferschutzdekret⁷) können in der Regel keine Solaranlagen bewilligt werden. Dabei handelt es sich um eng begrenzte Gebiete, in denen prinzipiell keine nach aussen in Erscheinung tretenden baulichen Massnahmen zugelassen sind.

¹ Vgl. Art. 18a RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700).

² § 42 BauG (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, SAR 713.100); Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG.

³ BLN- und LkB-Gebiete gemäss Richtplan des Kantons Aargau (L 2.3 und 2.4).

⁴ Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (LD), SAR 787.320.

⁵ Dekret zum Schutze der Hallwilerseelandschaft (HSD), SAR 787.350.

⁶ Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (RUD), SAR 761.520.

⁷ Kantonaler Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers (RhD), SAR 671.510.

3. Gestaltungskriterien

3.1 Vorbemerkung

Jedes Baugesuch muss in seinem Umfeld als Einzelfall beurteilt werden. Kriterien dabei sind die Einsehbarkeit der Anlage, Exponiertheit des Standorts, Qualität der Umgebung und der betroffenen Bauten sowie die Gesamtwirkung der Baugruppe. Weiter in die Interessenabwägung miteinzubeziehen ist, insbesondere bei Solarstromanlagen, die Bedeutung der Anlage zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen; Beurteilungsmassstab aus energetischer Sicht ist dabei der Gesamtwirkungsgrad unter Einbezug sämtlicher relevanter Faktoren wie die Ausrichtung der Anlage nach der Sonne, potenzielle Störeinflüsse, besondere meteorologische Gegebenheiten und die Ableitung der produzierten Energie.

3.2 Allgemeine Kriterien

Auch in Gebieten ohne spezielle Anforderungen haben sich Solaranlagen wie alle anderen Bauten hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche so in die Umgebung einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Nachstehende Kriterien können zu einer optimierten Gestaltung beitragen:

- Solaranlagen sollen – um sich der ruhigen Wirkung der Dachflächen unterzuordnen – eine regelmässige, rechteckige Form aufweisen und bevorzugt in der unteren Dachhälfte angeordnet werden oder aber, je nach Situation und Materialisierung, das Dach ganzflächig abschliessen.
- Kombinationen von unterschiedlichen Solaranlagen, Dachaufbauten und Dachflächenfenstern sind nicht erwünscht, jedoch im Einzelfall möglich, wenn eine gute Einpassung beziehungsweise Gesamtwirkung resultiert.
- Zu bevorzugen sind, insbesondere bei Neubausituationen und Dacherneuerungen, in die Dachhaut integrierte Anlagen.
- Die Leitungen treten optisch möglichst nicht in Erscheinung (z.B. im Gebäudeinnern führen).

3.3 Erhöhte Anforderungen

Im Zusammenhang mit schutzwürdigen Gebieten oder Objekten sind erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung und Materialisierung der Solaranlage zu erfüllen. Folgende Elemente einer Anlage stehen bei deren Beurteilung im Vordergrund:

- Einsehbarkeit
- Grösse und Position
- Textur
- Farbe

Ebenfalls mitbeurteilt wird der energetische Nutzen und damit der Wirkungsgrad der Anlage im Verhältnis zur Beeinträchtigung.

Wenn in sensiblen Gebieten aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen und unter Berücksichtigung von Verschattung und Ausrichtung die Möglichkeit besteht, Solaranlagen auf weniger einsehbaren Stellen (z.B. auf Nebengebäuden oder auf rückseitigen Dachflächen) anzuordnen, ist diese Alternative zu bevorzugen.

4. Weitere Informationen und Hinweise

4.1 Verfahren

Solaranlagen sind baubewilligungspflichtig. Anlagen bis zu einer Grösse von 200 m² werden – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – im vereinfachten Verfahren beurteilt⁸. Es handelt sich dabei um ein beschleunigtes Verfahren, welches dem Gemeinderat erlaubt, Bauprojekte nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung zu bewilligen⁹. Bauwillige können zu einem möglichst raschen Verfahren beitragen, indem sie das Einverständnis der direkten Nachbarn vorgängig unterschriftlich einholen.

4.2 Gesuchsunterlagen

Ein Baugesuch hat zur Vereinfachung der Beurteilung zusätzlich zu den üblichen Unterlagen¹⁰ folgende Angaben zu enthalten:

- Anlagen-Typ angebaut, integriert oder freistehend (im Sinne der EnV Anhang 1.2, Kap. 2.1 bis. 2.3)
- Materialisierung (Marke und Modell) der Anlage
- Lage der Leitungsführung (Strom, Kalt- und Warmwasser), sofern diese ausserhalb des Gebäudes geführt werden
- Konstruktionsdetails, sofern Anlage nicht in Dach- oder Fassadenhaut integriert
- Fotos der Liegenschaft

Ergänzend bei Solarstromanlagen:

- Abweichung in der Horizontalen von Süden in Grad
- Neigung in der Vertikalen in Grad
- Leistung in kWp
- Falls nicht bewohnt: Angabe, ob das Gebäude vor Projektstart elektrisch erschlossen ist

⁸ § 50 lit. c BauV (Bauverordnung, SAR 713.121):

"Im vereinfachten Verfahren werden namentlich beurteilt: Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die dazugehörigen Installationen, wenn sie an bestehenden Gebäuden angebracht werden, die ausserhalb Landschaftsschutzzonen und geschützter Dorf- und Altstadtkerne liegen, sich nicht in der Umgebung eines Denkmals befinden und auch selber nicht unter kommunalen oder kantonalen Schutz gestellt sind oder gestellt werden sollen. Ausserhalb Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung nötig."

⁹ § 61 BauG.

¹⁰ Siehe kantonalen Baugesuchsumschlag B.2, B.3 und D.5.

- Bei Solarstromanlagen ab 150 m² auf freistehenden Liegenschaften oder Siedlungen: Konzept zur Energieabführung (Stellungnahme des Netzbetreibers)¹¹. Von speziellem Interesse ist dabei die Frage, ob bei einer allfälligen Leitungsverstärkung ein bestehender Rohrblock verwendet oder erweitert wird, ein solcher neu erstellt oder eine Freileitung realisiert werden soll. Sind bauliche Massnahmen erforderlich, sollte der Trasseverlauf bzw. Grösse und Lage einer allfälligen neuen Transformatorstation ersichtlich sein.

Die Bauherrschaft kann verpflichtet werden, Pläne mit Varianten einzureichen und die Materialisierung mit Mustern aufzuzeigen. Vor allem in sensiblen Gebieten kann durch das Einreichen einer Voranfrage auf Skizzenbasis das Baugesuchsverfahren erleichtert werden.

4.3 Besondere Hinweise

Im Brandfall bergen Solaranlagen spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinden sind gehalten, einen speziellen Kataster zu führen und den Feuerwehren die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Kontakte und Links

- Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 33 00
Fax 062 835 33 09
www.ag.ch/baubewilligungen
- Abteilung Raumentwicklung,
Fachstelle Ortsbild, Siedlung und Städtebau
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 32 90
Fax 062 835 32 99
www.ag.ch/raumentwicklung
- Fachstelle Energie
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 28 80
Fax 062 835 28 89
www.ag.ch/energie
- Kantonale Denkmalpflege
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel. 062 835 23 40
Fax 062 835 23 49
www.ag.ch/denkmalpflege
- Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege und des Bundesamts für Energie "Energie und Baudenkmal – Empfehlung für die energetische Verbesserung von Baudenkmalern"
- Baudenkmal und Energie, Heimatschutz, 1/2009, Baudenkmal und Energie – zwölf Beispiele 1/2009
- www.heimatschutz.ch
- www.energieschweiz.ch

¹¹ Kann mittels Eingangsbestätigung mit Unterlagenergänzung eingefordert werden.

Auftrag Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal-Nussbaumen (Sprecherin), Andreas A. Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, Dr. Peter Schumacher, GLP, Wettingen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 28. Juni 2011 betreffend Bewilligungsfreiheit für kleine Flächen von Solareinrichtungen

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, die neue Bauverordnung dahingehend zu überprüfen, damit kleine Flächen von Solareinrichtungen auch zukünftig bewilligungsfrei aufgestellt werden können.

Begründung:

Nach noch geltendem Recht (§ 30 Abs. 2 lit. B ABauV) bedürfen wenig reflektierende Solareinrichtungen bis zu 10 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen in den Bauzonen keiner Baubewilligung. Nach neuem Recht (§ 50 lit. c der ab 1. September 2011 in Kraft tretenden Bauverordnung) werden alle Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite grundsätzlich im vereinfachten Verfahren bewilligt, bewilligungsfrei kann hingegen auch die kleinste Sonnenkollektor-Anlage nicht mehr aufgestellt werden.

Natürlich ist es sehr erwünscht, dass grosse Solaranlagen in einem möglichst einfachen Verfahren bewilligt werden. Dass dabei für das vereinfachte Verfahren eine Obergrenze von 200 m² pro Fassade oder Dachseite festgelegt wurde, scheint vertretbar. Nicht vertretbar und absolut nicht erwünscht ist hingegen, dass für kleinere Flächen nun die Bewilligungsfreiheit aufgehoben wird und dass damit neu kleine und einfache Sonnenkollektor-Anlagen für die Warmwasseraufbereitung auf Hausdächern nicht mehr bewilligungsfrei aufgestellt werden können. Anstatt die Bewilligungsfreiheit aufzuheben, sollte viel eher eine Ausdehnung der Fläche – als Anhaltspunkt verweisen wir auf den Kanton Zürich mit 35 m² – in Betracht gezogen werden.

Unterzeichnet von 52 Ratsmitgliedern



Gemeinde Obersiggenthal

Auszug Überarbeitete Bau- und Nutzungsordnung 2012 (Stand: 30.1.2012)

§ 17

Dorfzone

DZ

(neu, §§ 9 / 10
BNO'96 zusam-
men)

¹ Die Dorfzone DZ dient der Erhaltung und zeitgemässen Entwicklung der traditionellen Dorfteile mit den ortstypischen Bauten, den Strassen- und Freiräumen sowie den weiteren prägenden Elementen wie den Vorgärten und -plätzen, Einfriedigungen, Bäumen und dgl.

² Zulässig sind Wohnen, Dienstleistungen, mässig störendes Gewerbe und Landwirtschaft.

³ Bestehende, das Ortsbild prägende Bauten können um-, ausgebaut oder neu erstellt werden, sofern ihre wesentlichen Merkmale erhalten bleiben. Wesentliche Merkmale sind namentlich kubische Form, Dachform, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung. Der Gemeinderat kann Abweichungen gestatten, wenn dadurch eine Verbesserung des Ortsbildes und der architektonischen Qualitäten der Bauten entsteht.

⁴ Neu-, Um- und Ergänzungsbauten müssen besonders sorgfältig gestaltet und in die bestehenden Strukturen eingepasst werden. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Gebäudevolumen, kubischer Gestaltung, Fassadengliederung, Dachform und -neigung, Materialien, Farbgebung, Platz-, Strassen- und Aussenraumgestaltung inklusive Abstellplätze.

⁵ Die Dächer von Hauptbauten sind als Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Dachneigung hat in der Regel 35° - 45° zu betragen. Dachaufbauten müssen sich dem Dach unterordnen. Sie dürfen einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind untersagt.

(bisherige
§ 9 Abs. 7 und § 10
Abs. 6 BNO'96)

⁶ In der Dorfzone sind auch Fassaden-, Fenster- und Dachrenovationen, Solar-, Sende- und Empfangsanlagen sowie Reklamen aller Art und Änderungen der Umgebungsanlagen bewilligungspflichtig. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gemäss kantonalem Recht gilt in der Dorfzone nicht.

⁷ Solarwärmeanlagen und Solarstromanlagen können zugelassen werden, wenn sie sorgfältig in die Dachfläche oder in die Fassade integriert sind. In der Umgebung von geschützten Bauten sind Solarstromanlagen nicht zugelassen.

(bisheriger
§ 24 BNO)

⁸ Parabolspiegel haben sich in Bezug auf die farbliche Gestaltung und die Platzierung (soweit technisch möglich) ins Ortsbild einzufügen.

⁹ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Konkretisierung der in der Dorfzone formulierten Anforderungen inklusive der ortsspezifischen Besonderheiten.

§ 69

Orte mit besonderen
Einpassungsbe-
stimmungen

¹ Am Siedlungsrand und an exponierten Lagen sind Bauten und Aussenanlagen besonders gut in die landschaftliche Umgebung einzupassen.

² Entlang der Strassen müssen Neubauten sowie grössere Um- und Ergänzungsbauten zur guten Gestaltung beitragen, indem sie den Strassenraum räumlich fassen. Die Vorplatz- und Vorgartenbereiche sind sorgfältig zu gestalten.

§ 70

Dachgestaltung

¹ Die Gestaltung der Dächer, insbesondere die Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials sowie die Gestaltung von Dachdurchbrüchen und Anlagen zur Energiegewinnung bedarf an landschaftlich exponierten Lagen, am Siedlungsrand sowie im Bereich von geschützten Objekten und in der Dorfzone besonderer Sorgfalt. Dabei ist auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

² Mit Ausnahme begehbarer Terrassen sind Flachdächer und Pultdächer bis zu einer Neigung von 10° extensiv zu begrünen.

KULTUROBJEKTE UND AUSSICHTSPUNKTE

ANHANG IV

Bauten und Anlagen

Versicherungsnummer

501	Haus Müller, Zelglistrasse 10	6 A + B
502	Spritzenhäuschen, Zelglistrasse 10	5
503	Haus Müller, Schopf und Keller, Hirschengasse 1	36 + 37
504	Felsenkeller Müller, Hirschengasse	
505	Pfarrkirche Kirchdorf inkl. Beinhäuschen	34 + 36
506	Restaurant Hirschen, Brühlstrasse 15	11
507	Zehntenscheune, Kirchweg	15
508	Pfarrhaus, Brühlstrasse 16	13
509	Haus Merk, Kirchweg 123	16 A+B, 17 A+B, 18 A+B
510	Alte Post, Hirschengasse 2	33
511	ehemaliger Meierhof, Kirchweg 128 + 130	28, 29, 30 A+B, 31 A+B, 412 A+B, 413, 32
512	Felsenkeller Schneider, Kirchweg	
513	Pulverhüsli, Kirchweg	27
514	Kleinbauernhaus Klingler, Hirschengasse 10	43
515	Felsenkeller Klingler, Hirschengasse	
516	Trottenspeicher	19 B
517	Haus Meier, Rebbergstrasse 1	44
518	alleinstehende Scheune, Kretzgasse 20	46
519	Haus Rotzinger und Schopf Kretzgasse	52 + 53
520	Villa Oederlin, Landstrasse 2	265
524	Doppelhaus und Trotte, Ringstrasse 7 + 9	
525	Haus Hitz, Ringstrasse 22	125
526	Haus Hasler, Ringstrasse 13	118
527	„Metzgerlihaus“, Ringstrasse 19	120 A
528	Anbau am Metzgerlihaus, Viel/Bösch, Ringstrasse 21	120 B, C, D
529	Doppelhaus Widmer/Kull, Landstrasse 12 + 14	244 / 245
530	Alte Post, Landstrasse 140	167 / 168
531	Kleinvilla inkl. Park, Baldistrasse 13	271
532	Glutzhau Kleinbauernhaus, Stockackerstrasse 1	101
533	Tromsberg, Waschhaus	76

Brunnen

551	Brunnen im Tromsberg
552	Brunnen im Oberdorf
553	Brunnen alte Landstrasse, Rieden
554	Sodbrunnen Minikus, Hertenstein

Wegkreuze

561	Friedhof	568	Feldstrasse / Ringstrasse
562	Landstrasse / Zelglistrasse	569	Kirchweg / Oberdorfstrasse
563	beim Pulverhüsl	570	Landstrasse / Kirchweg
564	Kretzgasse / Riedweg	571	Häfeler / Nicklausgraben
565	Tromsberg	572	Ebne
566	Kirchweg / Schützenstrasse	573	Hertenstein
567	Landstrasse bei Linde		

Grenzsteine

581	Vrenellstein Cholgematt
582	Bränni

Archäologische Fundstellen

591	Hölle I
592	Hölle II
593	Kirchdorf/Brühl + Kirchdorf/Parkplatz Restaurant Hirschen - Friedhof
594	Kirchdorf / nahe Schulhaus (gestrichen am 5.12.1996, inexistent)
595	Felskuppe Hertenstein

Aussichtspunkte

601	Reckenberg, Kirchdorf	604	Bolibuck, Nussbaumen
602	Häldeli, Kirchdorf	605	Känzeli Habermehler, Rieden (Russenschanze)
603	Grien, Tromsberg	606	Geissberg Hertenstein
